

Merkblatt

zur Vorbereitung und Durchführung von Osterfeuern im Landkreis Northeim

Allgemeines

Dieses Merkblatt gilt für alle bisher angezeigten Osterfeuerplätze.

Osterfeuer finden ihre Rechtfertigung allein in der Brauchtumspflege. Sie sind jedoch so durchzuführen, dass Sie mit den Anforderungen des Umweltrechts nicht kollidieren. Dies stellt einen schmalen Grat zwischen gelebtem Brauchtum und Verstößen gegen Wasser-, Naturschutz- und Abfallrecht dar. Abgrenzungskriterien sind hierbei einmal der Zweck des Feuers, das Brennmaterial und eine dem Anlass und der Veranstaltung angemessene Größe. Standortwahl und Durchführung müssen den wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und dürfen nicht mit dem Abfallrecht kollidieren. Die Brauchtumspflege ist dadurch gekennzeichnet, dass eine in der örtlichen Gemeinschaft verankerte Organisation, Glaubensgemeinschaft oder ein Verein das Feuer ausrichtet und dies im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Private Osterfeuer sind daher nicht zulässig.

Neue Plätze sind zur Prüfung der Anforderungen an das Umweltrecht, rechtzeitig (spätestens 1 Monat vor Ostern) über die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde, dem Landkreis Northeim, FB 44 anzuzeigen. Sie sind in einem Kartenausschnitt mit Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück zu kennzeichnen.

Brennmaterial:

Es darf nur naturbelassenes trockenes Holz, das zu diesem Zweck hergestellt oder gesammelt wird, verwendet werden. Baum- und Strauchschnitt (Abfall) darf nur für den Fall mit verwendet werden, wenn dadurch anderes Brennmaterial ersetzt wird (Erlass MU vom 03.03.2014, Az.: 38-62800-3-1 E2). Für das Anzünden darf nur trockenes Stroh als Hilfsmittel verwendet werden.

Das gesammelte Brennmaterial darf nicht länger als 14 Tage auf dem Osterfeuerplatz gelagert werden, da sonst der Zusammenhang mit dem Osterbrauch nicht mehr gegeben ist. Erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, ist die Feuerstelle aufzuschichten. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.

Größe:

Die Größe des Feuers muss dem Anlass entsprechend angemessen sein. Sie orientiert sich an der Einwohnerzahl und der Siedlungsstruktur. Die genannten Größenbeschränkungen sind das aus Brandschutzgründen mögliche Maximum. Überdimensionierte Feuer sind geeignet, den Zweck der Brauchtumspflege zu verdrängen und damit als illegale Abfallbeseitigungsmaßnahme eingestuft zu werden.

Abfall

Zur Verhinderung von illegalen Abfallablagerungen an den Osterfeuerplätzen ist die Errichtung von Absperrvorrichtungen an den Zufahrtsmöglichkeiten vorteilhaft.

Werden Abfälle verbotswidrig abgelagert sind diese vom Veranstalter zu entsorgen, wenn kein Verursacher festzustellen ist.

Mechanisch bearbeitetes Holz (z.B. Latten, Paletten, etc.) ist Abfall im Sinne von § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz und unterliegt somit hinsichtlich der Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung den abfallrechtlichen Bestimmungen (hier: Altholzverordnung).

Sperrmüll, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle zu verbrennen ist grundsätzlich als unerlaubte Abfallbeseitigung zu qualifizieren ebenso wie der Einsatz von Brandbeschleunigern wie Benzin, Heizöl oder ähnliches.

Nach der Veranstaltung sind die Verbrennungsrückstände und das überschüssige Brennmaterial als Abfall zu entsorgen.

Die Abfälle sind innerhalb einer Woche auf der Deponie Blankenhagen anzuliefern. Die Kosten sind vom jeweiligen Veranstalter zu tragen.

Brandschutz

Das Osterfeuer darf aus Sicherheitsgründen eine Höhe von 5 m und einen Durchmesser von 8 m nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gefahrenlagen und unter Beachtung einer mengenmäßigen Begrenzung brennbaren Materials auf max. 150 m³ besteht für die Umgebung i.d.R. keine besondere Brandgefahr.

Folgende Sicherheitsabstände sollten bei der angegebenen Größe bzw. Menge **mindestens** eingehalten werden:

- **25 m** zu Freileitungen.
- **50 m** zu baulichen Anlagen aus nicht brennbaren Baustoffen mit harter Bedachung.
- **100m** zu baulichen Anlagen aus brennbaren Baustoffen oder bauliche Anlagen mit weicher Bedachung,
- **100m** in allen anderen Fällen.

Bei örtlichen Gefahrenlagen, z.B. in der Nähe von Wäldern, Mooren, Heiden, Zelt- und Campingplätzen, öffentlichen Verkehrsflächen und Energieversorgungsanlagen sind ggf. zusätzliche Abstände zu berücksichtigen.

(Siehe auch VB-Info Nr. 7 des Landesfeuerwehrverbandes unter:

<http://www.lfv-nds.de/wp-content/uploads/2014/06/vb-info-7-Brauchumsfeuer.pdf>)

Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (i.d.R. von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) voll-ständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum genauso wenig vereinbar wie das nochmalige Anstecken, um übrig gebliebenes Brennmaterial und Brandrück-stände zu entsorgen.

Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde kann vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen sowie, gem. § 26 NBrandSchG¹ zu Lasten des Veranstalters, eine Brandsicherheitswache anordnen.

Natur- und Gewässerschutz:

Das Feuer darf nicht abgebrannt werden,

a) auf Gewässerrandstreifen. Bei Gewässern II. Ordnung ist dieser auf einer Breite von 5m (gemessen von der Böschungsoberkante) freizuhalten, bzw. ist der gewässerbegleitende Gehölzbewuchs durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes vor Einwirkungen des Osterfeuers zu schützen.

b) in Wasserschutzgebieten der Zone I und II. Weiterhin sind die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Der allgemeine Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nach den Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist wie folgt zu beachten:

- a) Die Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt werden.
- b) Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken, Hängen oder Böschungen darf nicht abgebrannt werden.
- c) Wildlebende Tiere dürfen nicht verletzt oder getötet werden. Damit der als vorübergehender Unterschlupf, als Versteck oder als Nist- bzw. Brutplatzplatz genutzte Holzstoß für Tiere nicht zur tödlichen Falle wird, ist dieser unmittelbar vor dem Anzünden abzuklopfen, damit evtl. vorhandene Tiere vertrieben werden bzw. flüchten können.

Weitere Informationen erhalten Sie im Fachbereich 44 – Regionalplanung und Umweltschutz

Fragen zu folgenden Umwelthemen beantworten:

Abfall:	Frau Trümper	(05551) 708-399
Wasser:	Herr Heitkamp	(05551) 708-189
Naturschutz:	Herr Rethemeier	(05551) 708-136
Brandschutz:	Herr Rode	(05551) 708-121

¹ Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG -) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018 S.95)